



# **Bericht des Regierungsrats über Rahmenkredite 2016 bis 2019 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich**

15. September 2015

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über Rahmenkredite 2016 bis 2019 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich (Schutzbauten Wald, Schutzbauten Wasser, Schutzwald, Natur und Landschaft, Biodiversität im Wald, Waldbewirtschaftung, Wildtierschutzgebiete sowie Revitalisierungen) mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Niklaus Bleiker*  
*Landschreiber: Dr. Stefan Hossli*

<b>I.</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>5</b>
1.	<b>Gegenstand des vorliegenden Berichts</b> .....	<b>5</b>
2.	<b>Was sind Programmvereinbarungen?</b> .....	<b>5</b>
3.	<b>Zuständigkeiten auf Stufe Kanton</b> .....	<b>5</b>
4.	<b>Regelungsbereiche und Ausnahmen sowie zeitliche Abgrenzung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich</b> .....	<b>5</b>
4.1	Regelungsbereiche und Ausnahmen .....	5
4.2	Zeitliche Abgrenzung .....	8
5.	<b>Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 bis 2019</b> .....	<b>8</b>
6.	<b>Kantonale Rahmenkredite an Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 bis 2019: Kreditvorlage an den Kantonsrat</b> .....	<b>9</b>
<b>II.</b>	<b>Die acht Programmvereinbarungen im Umweltbereich: Leistungen und Finanzbedarf 2016 bis 2019</b> .....	<b>11</b>
1.	<b>Programmvereinbarung Schutzbauten Wald</b> .....	<b>11</b>
1.1	Gesetzlicher Auftrag .....	11
1.2	Kantonale Strategie .....	11
1.3	Ziele Programmvereinbarung Schutzbauten Wald.....	11
1.4	Beantragter Rahmenkredit 2016 bis 2019 und Leistungen .....	11
2.	<b>Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser</b> .....	<b>12</b>
2.1	Gesetzlicher Auftrag .....	12
2.2	Kantonale Strategie .....	12
2.3	Ziele Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser.....	12
2.4	Beantragter Rahmenkredit 2016 bis 2019 und Leistungen .....	13
3.	<b>Programmvereinbarung Schutzwald</b> .....	<b>13</b>
3.1	Gesetzlicher Auftrag .....	13
3.2	Kantonale Strategie .....	13
3.3	Ziele Programmvereinbarung Schutzwald .....	14
3.4	Beantragter Rahmenkredit 2016 bis 2019 und Leistungen .....	14
4.	<b>Programmvereinbarung Natur und Landschaft</b> .....	<b>15</b>
4.1	Gesetzlicher Auftrag, vertragliche Bindungen .....	15
4.2	Kantonale Strategie .....	15
4.3	Ziele Programmvereinbarung Natur und Landschaft .....	16
4.4	Beantragter Rahmenkredit 2016 bis 2019 und Leistungen .....	16
5.	<b>Programmvereinbarung Biodiversität im Wald</b> .....	<b>17</b>
5.1	Gesetzlicher Auftrag .....	17
5.2	Kantonale Strategie .....	17
5.3	Ziele der Programmvereinbarung Biodiversität im Wald .....	17
5.4	Beantragter Rahmenkredit 2016 bis 2019 und Leistungen .....	18
6.	<b>Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung</b> .....	<b>18</b>
6.1	Gesetzlicher Auftrag .....	18
6.2	Kantonale Strategie .....	19
6.3	Ziele der Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung .....	19
6.4	Beantragter Rahmenkredit 2016 bis 2019 und Leistungen .....	19
7.	<b>Programmvereinbarung Wildtierschutzgebiete</b> .....	<b>20</b>
7.1	Gesetzlicher Auftrag .....	20

7.2	Kantonale Strategie .....	20
7.3	Ziele der Programmvereinbarung Wildtierschutzgebiete .....	20
7.4	Beantragter Rahmenkredit 2016 bis 2019 und Leistungen .....	20
<b>8.</b>	<b>Programmvereinbarung Revitalisierungen .....</b>	<b>20</b>
8.1	Gesetzlicher Auftrag .....	20
8.2	Kantonale Strategie .....	20
8.3	Ziele der Programmvereinbarung Revitalisierungen .....	21
8.4	Beantragter Rahmenkredit 2016 bis 2019 und Leistungen .....	21
8.5	Kantonsbeitrag an Revitalisierungen .....	21
<b>III.</b>	<b>Finanzbedarf und Finanzierung .....</b>	<b>22</b>
1.	Finanzbedarf .....	22
2.	Finanzierung .....	23
3.	Erteilung der Kompetenz an den Regierungsrat zu Aufteilung der Rahmenkredite in die einzelnen Objektkredite und zur Erhöhung der Rahmenkredite in nicht vorhersehbaren Ausnahmefällen .....	23
<b>IV.</b>	<b>Beschlussfassung, Referendum .....</b>	<b>23</b>

## **Zusammenfassung**

*Gegenstand des vorliegenden Berichts an den Kantonsrat sind Rahmenkredite zur Finanzierung der vorgesehenen Leistungen im Rahmen der Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich 2016 bis 2019.*

*Seit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1. Januar 2008 werden Bundesbeiträge an Leistungen im Umweltbereich mittels Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen vereinbart. Programmvereinbarungen werden für jeweils vier Jahre abgeschlossen. Die 1. Programmperiode lief von 2008 bis 2011, die 2. Programmperiode läuft von 2012 bis 2015, die 3. Programmperiode, um welche es vorliegend geht, läuft von 2016 bis 2019. Für die Unterzeichnung der Programmvereinbarungen von Seiten des Kantons ist der Regierungsrat zuständig. Die Sprechung der kantonalen Rahmenkredite zur Finanzierung der vorgesehenen Leistungen obliegt dem Kantonsrat.*

*Die Programmvereinbarungen im Umweltbereich umfassen die Bereiche Schutzbauten Wald, Schutzbauten Wasser, Schutzwald, Natur und Landschaft, Biodiversität im Wald, Waldbewirtschaftung, Wildtierschutzgebiete und Gewässerrevitalisierungen.*

*Die noch nicht abgeschlossenen Projekte der laufenden 2. Programmperiode (2012 bis 2015) werden gemäss den Vorgaben der NFA per 1. Januar 2016 in die 3. Programmperiode überführt. Damit sind grundsätzlich alle Projekte im Umweltbereich Gegenstand der Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 bis 2019. Eine Besonderheit bilden Schutzbautenprojekte mit einer grösseren Komplexität (z.B. verschiedene, überlagerte Naturgefahrenprozesse) oder mit einer Objektsomme von über fünf Millionen Franken. Sie werden grundsätzlich als Einzelprojekte subventioniert. Für die Bewilligung des jeweiligen Kantonsbeitrags ist, je nach Finanzbedarf, der Regierungsrat oder der Kantonsrat zuständig.*

*Im Februar 2015 unterbreitete das Bundesamt für Umwelt (BAFU) den Kantonen sein finanzielles Angebot für die Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 bis 2019. Anfang April 2015 meldeten die zuständigen kantonalen Fachstellen dem BAFU ihre Vorstellungen zurück. Im Laufe des Sommers 2015 fanden zu allen Programmen Verhandlungen mit dem BAFU auf fachlicher Ebene statt. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen stehen unter dem Vorbehalt der Sprechung der hierfür nötigen Kantonsmittel durch den Kantonsrat (vorliegender Rahmenkredit) sowie der Verfügbarkeit der nötigen Bundesmittel je Jahr.*

*Nach detaillierter Abwägung der Prioritäten des Kantons werden dem Kantonsrat für Programmvereinbarungen im Umweltbereich in den Jahren 2016 bis 2019 Rahmenkredite in Höhe von insgesamt Fr. 17 520 355.– beantragt.*

## I. Ausgangslage

### 1. Gegenstand des vorliegenden Berichts

Gegenstand des vorliegenden Berichts an den Kantonsrat sind die Kantonsbeiträge 2016 bis 2019 bzw. die entsprechenden Rahmenkredite zur Finanzierung der vorgesehenen Massnahmen und Leistungen im Rahmen der Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich in der Höhe von total Fr. 17 520 355.–.

### 2. Was sind Programmvereinbarungen?

Seit dem 1. Januar 2008 ist die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft. Die NFA bezweckt die Entflechtung der Aufgaben und der Finanzierung sowie die effizientere Verwendung der eingesetzten Mittel.

Bei den Verbundaufgaben (d.h. den Aufgaben, welche vom Bund und den Kantonen finanziell gemeinsam getragen werden, z.B. Hochwasserschutz, Wald, Natur- und Landschaftsschutz, Revitalisierungen) wurde die Zusammenarbeit mit Einführung der NFA auf partnerschaftlicher Basis neu geregelt. Die Finanzierung durch den Bund erfolgt nach dem Prinzip, statt starren Einzelsubventionen werden Pauschal- oder Globalbeiträge ausgerichtet. Die Leistungsziele sowie Art und Umfang der Finanzierung durch den Bund werden in entsprechenden Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen geregelt. Die Kantone erhalten nach dem Finanzierungsmodell der NFA zudem freie Mittel durch den Finanzausgleich vom Bund (vertikal) und den Kantonen (horizontal). Die freien Mittel werden nach Massgabe ihrer Ressourcenstärke an die Kantone ausgerichtet. Die gebundenen Beiträge des Bundes (Pauschal- oder Globalbeiträge bzw. die entsprechenden Beitragssätze) fallen entsprechend tiefer aus als vor der Finanzierung nach der NFA.

Die Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen werden jeweils für vier Jahre abgeschlossen. Die 1. Programmperiode lief von 2008 bis 2011, die 2. Programmperiode läuft von 2012 bis 2015, die 3. Programmperiode, um welche es vorliegend geht, läuft von 2016 bis 2019.

### 3. Zuständigkeiten auf Stufe Kanton

Für die Unterzeichnung der Programmvereinbarungen mit dem Bund ist der Regierungsrat zuständig. Er kann die Befugnis zum Abschluss von Programmvereinbarungen dem zuständigen Departement übertragen (Art. 20a des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997 [StVG; GDB 130.1]).

Zuständig für die Sprechung der kantonalen Rahmenkredite zur Finanzierung der vorgesehenen Massnahmen und Leistungen im Rahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 bis 2019 ist der Kantonsrat (Art. 76 Abs. 2 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 [KV, GDB 101] i.V.m. Art. 70 Ziff. 5 KV und Art. 37 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 [FHG, GDB 610.1]).

### 4. Regelungsbereiche und Ausnahmen sowie zeitliche Abgrenzung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich

#### 4.1 Regelungsbereiche und Ausnahmen

Die Programmvereinbarungen im Umweltbereich umfassen folgende acht Programme:

- Schutzbauten Wald (vgl. Bericht Ziff. II. 1.)
- Schutzbauten Wasser (vgl. Bericht Ziff. II. 2.)
- Schutzwald (vgl. Bericht Ziff. II. 3.)
- Natur und Landschaft (vgl. Bericht Ziff. II. 4.)

- Biodiversität im Wald (vgl. Bericht Ziff. II. 5.)
- Waldbewirtschaftung (vgl. Bericht Ziff. II. 6.)
- Wildtierschutzgebiete (vgl. Bericht Ziff. II. 7.)
- Revitalisierungen (vgl. Bericht Ziff. II. 8.).

Eine Besonderheit bilden Einzelprojekte nach Wasserbau-, Wald- und Gewässerschutzgesetzgebung, welche der Bund nicht im Rahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich subventioniert, sondern einzeln verfügt. Als Einzelprojekte behandelt werden in der Regel komplexe und raumwirksame Massnahmen, die auf verschiedenen Interessen abgestimmt und auf allen Stufen (Bund, Kanton, Gemeinde) koordiniert werden müssen, z.B. Projekte, welche der Abwehr von mehreren Prozessen (beispielsweise Murgang und Lawinen) dienen. Zudem werden Schutzbautenprojekte und Gewässerrevitalisierungen mit einer Objektsomme von über fünf Millionen Franken gemäss Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 bis 2019 grundsätzlich über Einzelverfügungen als Einzelprojekte abgewickelt. Diese Einzelprojekte sind somit nicht Gegenstand der Programmvereinbarungen im Umweltbereich bzw. des entsprechenden kantonalen Rahmenkredits. Zur Bewilligung des jeweiligen Kantonsbeitrags für diese Projekte sind der Regierungsrat und der Kantonsrat zuständig.

Nachfolgendes Kuchendiagramm zeigt in etwa das Verhältnis des kantonalen Finanzbedarfs im Umweltbereich in den Jahren 2016 bis 2019 gemäss den beantragten Rahmenkrediten für die einzelnen Programme (17,5 Millionen Franken) und die ausserhalb der Programmvereinbarungen im Umweltbereich laufenden Einzelprojekte nach Wasserbau-, Wald- und Gewässerschutzgesetzgebung (22,3 Millionen Franken Hochwassersicherheit Sarneraatal, 8 Millionen Franken andere Einzelprojekte) auf:

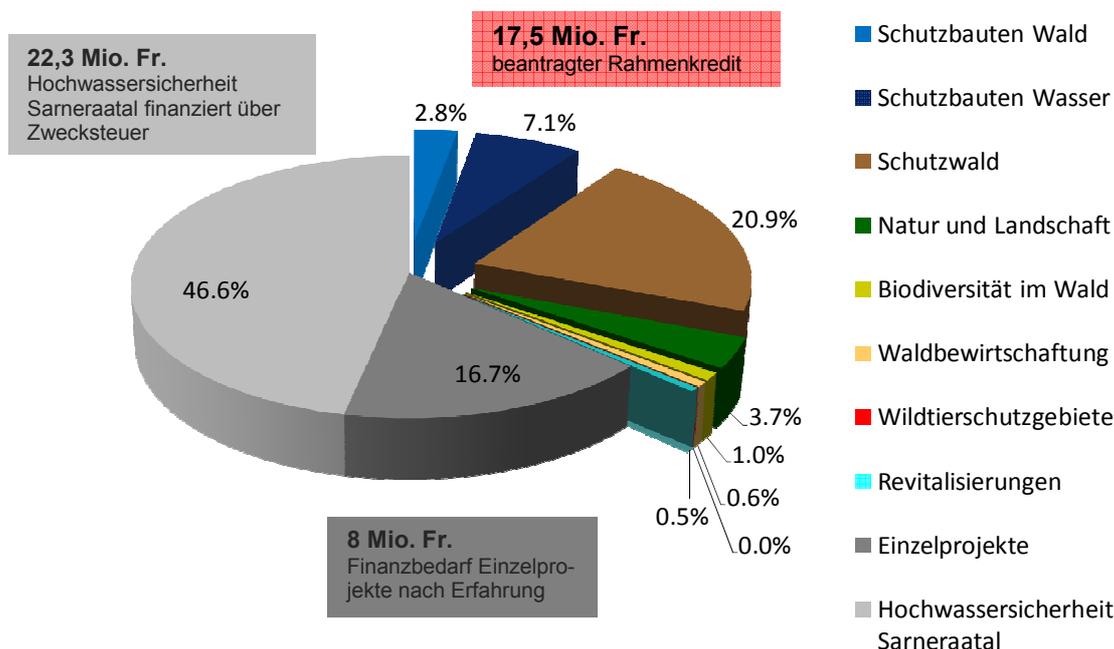


Abbildung 1: Prozentuale Verteilung des geplanten kantonalen Finanzbedarfs für die Programmvereinbarungen im Umweltbereich in den Jahren 2016 bis 2019 (farbige Kuchenstücke) und die geplanten Einzelprojekte aufgeteilt nach Einzelprojekten über die ordentliche Rechnung (dunkelgraues Kuchenstück) und Hochwassersicherheit Sarneraatal (hellgraues Kuchenstück).

Die benötigten kantonalen Finanzmittel für die gemäss Masterplan „Sicherheit vor Naturgefahren“ im Zeitraum 2016 bis 2019 geplanten Einzelprojekte, welche nicht unter die Programmvereinbarungen im Umweltbereich fallen, sind nachfolgend zusammengestellt:

**Bericht des Regierungsrats über Rahmenkredite 2016 bis 2019 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich**

Tabelle 1: Übersicht über die Finanzmittel im Zeitraum 2016 bis 2019 für Einzelprojekte nach Wasserbau-, Wald- und Gewässerschutzgesetzgebung, die nicht unter die Programmvereinbarungen im Umweltbereich fallen.

<b>Einzelprojekte</b>	<b>Gesamtkosten (anrechenbare und nicht anre- chenbare) in Franken</b>	<b>Anrechenbare Kosten in Franken</b>	<b>Kantonsbeitrag 2016 bis 2019 in Franken</b>	<b>Qualität der Kostenangaben</b>	<b>Bemerkungen</b>
HWS Kernmattbach, Sarnen	6 500 000.–	6 100 000.–	324 000.–	Kostenvoranschlag (Stand September 2013)	Verknüpfung mit Hochwasserentlastungsstollen
Rutschung Hintergraben, Sarnen	2 100 000.–	1 935 000.–	360 000.–	Kostenvoranschlag (Stand November 2014)	Eingereicht: KRB vom 30.09.2015
HWS Mel- und Rübibach, Kerns	2 500 000.–	2 500 000.–	*150 000.–	Kostenschätzung	Vereinbarungen Kanton OW mit Kanton NW, Ennetmoos und Kerns vom 24.10.1983 und 08.04.2014
HWS Sigetsbach, Sachseln	3 300 000.–	3 300 000.–	792 000.–	Kostenvoranschlag (Stand Juli 2015)	Projekt in Erarbeitung
Kegelprojekt Kl. Schliere, Alpnach	17 500 000.–	17 000 000.–	1 500 000.–	Grobkostenschätzung	KRB vom 12.03.2004; da Projekt jetzt wesentlich anders ist, wird voraussichtlich neuer KRB nötig.
Sarneraa Alpnach, Wasserbauprojekt I, Kanton	22 500 000.–	20 000 000.–	*3 095 000.–	Grobkostenschätzung	Projekt muss umgesetzt sein, damit Hochwasserentlastungsstollen in Betrieb genommen werden kann.
HWS Kl. Melchaa, Giswil	22 200 000.–	19 900 000.–	*645 000.–	Kostenvoranschlag (Stand Juni 2015)	Umsetzung in Endphase, Schlussrechnung im Jahr 2016
HWS Mehlbach, Engelberg	7 500 000.–	7 300 000.–	*90 000.–	Kostenvoranschlag (Stand Januar 2015)	Umsetzung in Endphase, Schlussrechnung im Jahr 2016
HWS Engelbergeraa, Engelberg	33 600 000.–	29 700 000.–	*3 225 000.–	Kostenvoranschlag (Stand Mai 2015)	Genehmigt: Start Ausführung Frühling 2016
<b>Total Finanzbedarf geplant</b>	<b>117 700 000.–</b>	<b>107 735 000.–</b>	<b>10 181 000.–</b>		
<b>Total Finanzbedarf nach Erfahrung</b>			<b>8 000 000.–</b>		Reduktion ergibt sich infolge Berücksichtigung von Verzögerungen infolge Einsprachen, etc.
<b>Hochwassersicherheit Sarneraatal (kantonale Zwecksteuer)</b>	<b>118 750 000.–</b>	<b>106 000 000.–</b>	<b>*22 300 000.–</b>	Kostenvoranschlag (Stand September 2013)	

Die mit \* bezeichneten Projekte fallen nicht unter die Schuldenbegrenzung (Art. 34 FHG). Die übrigen Hochwasserschutzprojekte fallen unter Art. 34 FHG.

Erfahrungsgemäss ist davon auszugehen, dass gewisse Projekte, z.B. aufgrund von Einsprachen oder Beschwerden, verzögert werden. Infolgedessen wird der Finanzbedarf für den Kanton Obwalden in den Jahren 2016 bis 2019 voraussichtlich tiefer ausfallen, als die aufgeführten gut 10 Millionen Franken (Finanzbedarf exklusive der Kosten für Hochwassersicherheit Sarneraatal). Nach allgemeiner Erfahrung und unter Berücksichtigung des erreichten Planungsstands ist davon auszugehen, dass rund 80 Prozent dieser Summe umgesetzt werden können, was Kantonsmittel von ca. 8 Millionen Franken erfordern wird. Welche Projekte von den Verzögerungen betroffen sein werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Der Finanzbedarf für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal für die Jahre 2016 bis 2019 wird aus heutiger Sicht auf rund 22 Millionen Franken voranschlagt. Dieses Projekt wird jedoch mittels einer kantonalen Zwecksteuer finanziert und belastet daher das ordentliche Budget 2016 sowie die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung 2016 bis 2019 nicht.

Auf den kantonalen Finanzbedarf für die Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 bis 2019 bzw. die Höhe der benötigten kantonalen Rahmenkredite und die auszuführenden Leistungen wird unter Bericht Ziff. 6 (Überblick) und unter Bericht II (Finanzbedarf und Leistungen je Programmvereinbarung) im Detail eingegangen.

#### **4.2 Zeitliche Abgrenzung**

Projekte, die per Ende der 2. Programmperiode, d.h. per Ende 2015, nicht abgeschlossen sind, werden gemäss den Vorgaben des Bundes in die nächste Programmperiode überführt. Dementsprechend sind alle bereits laufenden und noch nicht abgeschlossenen Projekte im Umweltbereich ab dem 1. Januar 2016 Gegenstand der 3. Programmvereinbarungen im Umweltbereich (2016 bis 2019) geworden.

### **5. Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 bis 2019**

Im Frühjahr 2015 unterbreitete das Bundesamt für Umwelt (BAFU) dem Kanton sein finanzielles Angebot für die acht Programme im Umweltbereich 2016 bis 2019. Das Angebot des BAFU stützt sich auf die nationale Strategie zu den verschiedenen Programmen bzw. die daraus abgeleitete Stossrichtung für die Kantone ab.

Anhand des vom Bund unterbreiteten Angebots ermittelte das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, unter Einbezug der involvierten Leistungserbringer (z.B. Gemeinden, Waldeigentümer, Landbewirtschaftler), den Leistungs- und Finanzbedarf für die Programmperiode 2016 bis 2019 aus fachlicher Sicht und übermittelte eine entsprechende Bedarfsmeldung an das BAFU.

Im Zeitraum von Juni 2015 bis August 2015 wurden zwischen dem BAFU und dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement die Details der Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 bis 2019 gemeinsam festgelegt.

Alle Programmvereinbarungen im Umweltbereich enthalten den Vorbehalt, dass die Finanzierung durch den Kanton unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungskredite (Rahmenkredite) und Voranschlagskredite durch das Kantonsparlament erfolgt. Der Kanton verpflichtet sich damit bei Unterzeichnung der Programmvereinbarungen nicht, einen entsprechend den zugestandenem Bundesmitteln kantonalen Rahmenkredit zu sprechen. Die kantonalen Mittel müssen im Rahmen der gesamten Finanzplanung so geplant sein, dass die Rahmenbedingungen des Finanzhaushaltgesetzes eingehalten werden können (Selbstfinanzierungsgrad und maximaler Ausgabenüberschuss) und im Sinne der Priorisierung aller Staatsaufgaben ausgegeben werden.

Die vom Bund zugesicherte Finanzierung der Verbundaufgaben im Umweltbereich basiert darauf, dass der Kanton die entsprechenden Kantonsbeiträge leistet. Mit der Unterzeichnung der

Programmvereinbarungen verpflichten sich die Parteien zur gegenseitigen Information bei veränderten Rahmenbedingungen. Dies ist z.B. der Fall, wenn für eine Partei der Mitteleinsatz nicht im Rahmen der beschlossenen Programmvereinbarungen möglich ist (höherer oder tieferer kantonaler Rahmenkredit). Die andere Vertragspartei wird dann umgehend entsprechend informiert. Bund und Kanton können dann die Programmvereinbarung gemeinsam anpassen.

Gemäss den bisherigen Erfahrungen werden gegebenenfalls nötige Anpassungen aber erst im dritten Jahr der Programmperiode gemeinsam besprochen und festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt ist für Bund und Kanton absehbar, welche Massnahmen effektiv ausgeführt werden können, ob bis dann unvorhergesehene Massnahmen zufolge von Unwetterereignissen nötig waren und was der Finanzbedarf dafür ist. Für den Bund besteht zu diesem Zeitpunkt auch noch die Möglichkeit, die zufolge nicht ausgeführter Massnahmen oder tieferer Kantonsmittel frei gewordenen Bundesmittel auf andere Kantone zu verteilen, die einen Mehrbedarf angemeldet haben.

## 6. Kantonale Rahmenkredite an Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 bis 2019: Kreditvorlage an den Kantonsrat

Um den kantonalen Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten, müssen die zu tätigen Investitionen in den verschiedenen Sachbereichen in den kommenden Jahren sorgfältig abgewogen und priorisiert werden. Das gilt insbesondere auch für die kantonalen Rahmenkredite an Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 bis 2019. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 bis 2019 folgende Rahmenkredite:

Tabelle 2: Übersicht beantragte kantonale Rahmenkredite für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 bis 2019 (dito Tabelle 15).

Programme	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 bis 2019 in Franken
Schutzbauten Wald	1 350 000.–
Schutzbauten Wasser	3 390 000.–
Schutzwald	10 000 000.–
Natur und Landschaft	1 790 355.–
Biodiversität im Wald	460 000.–
Waldbewirtschaftung	300 000.–
Wildtierschutzgebiete	0.–
Revitalisierungen	230 000.–
<b>Insgesamt</b>	<b>17 520 355.–</b>

In Tabelle 3 ist ein Vergleich des kantonalen Mitteleinsatzes in der 2. Programmperiode (2012 bis 2015) und dem beantragten kantonalen Rahmenkredit für die 3. Programmperiode (2016 bis 2019) von insgesamt Fr. 17 520 355.– dargestellt. Ziel der sorgfältigen Planung war es auch, dass die vorliegend beantragten Kantonsmittel mit denjenigen der vorangehenden Programmperiode in einem vernünftigen Verhältnis stehen.

Tabelle 3: Vergleich des kantonalen Mitteleinsatzes in der 2. Programmperiode (2012 bis 2015) und der gemäss Angebot Bund für die Programmvereinbarungen 2016 bis 2019 zur Auslösung der vollständigen Bundesbeiträge benötigten kantonalen Finanzmittel sowie des beantragten kantonalen Rahmenkredits.

Programm	Kantonsbeiträge 2012 bis 2015 in Franken	Kommentar	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 bis 2019 in Franken	Kommentar
Schutzbauten Wald	2 300 000.–		1 350 000.–	Gefahrengrundlagen und Grundangebotsprojekte
Schutzbauten Wasser	3 800 000.–		3 390 000.–	Grundangebotsprojekte
Schutzwald	10 500 000.–	Schutzwaldpflege 353 ha/Jahr	10 000 000.–	Schutzwaldpflege 289 ha/Jahr
		Forstschutz 700 000.–		Forstschutz 920 000.–
		Sicherstellung der Infrastruktur 269 000.–		Sicherstellung der Infrastruktur 1 290 000.–
Natur und Landschaft	2 170 000.–		1 790 355.–	Höhere Bundesbeiträge; ohne Zusatzfranken des Kantons für Moorzäune
Biodiversität im Wald	485 000.–		460 000.–	Neu Aufwertung Lebensräume diverse Arten und Feuchtbiotope
Waldbewirtschaftung	410 000.–		300 000.–	Kantonsbeiträge, ohne Eigenleistungen
Wildtierschutzgebiete	345 000.–		0.–	Kantonsbeiträge, ohne Eigenleistungen
Revitalisierungen	0.–		230 000.–	Grundlagen für strategische Planung und Grundangebotsprojekte
<b>Insgesamt</b>	<b>20 010 000.–</b>		<b>17 520 355.–</b>	

Mit Beschluss vom 31. Mai 2012 genehmigte der Kantonsrat die Rahmenkreditvorlage für Kantonsbeiträge an die Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 bis 2015 in Höhe von Fr. 20 010 000.–. Die acht Programmvereinbarungen im Umweltbereich: Leistungen und Finanzbedarf 2016 bis 2019.

## **II. Die acht Programmvereinbarungen im Umweltbereich: Leistungen und Finanzbedarf 2016 bis 2019**

### **1. Programmvereinbarung Schutzbauten Wald**

#### **1.1 Gesetzlicher Auftrag**

Gestützt auf Art. 76 und 77 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) hat der Bund für die Abwehr von Hochwassern und die Erfüllung der Schutzfunktion der Wälder zu sorgen. Er gewährt auf der Grundlage der Programmvereinbarung Abgeltungen an Schutzbauten, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen (Art. 19 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald [WaG, SR 921.0]). Der Kanton sorgt für die Erstellung und Aktualisierung der Gefahrengrundlagen (Art. 18a der kantonalen Forstverordnung vom 30. Januar 1960 [FV, GDB 930.11]). Er leistet Abgeltungen an Sicherungsmassnahmen zum Schutz gegen Naturgefahren (Art. 54a und 55a der FV).

#### **1.2 Kantonale Strategie**

Gemäss Langfriststrategie 2022+ trägt der Kanton Obwalden dem Schutz der Bevölkerung vor naturbedingten Gefahren gebührend Rechnung (Amtsdauerplanung des Regierungsrats 2014 bis 2018: strategische Leitidee 7.4). Die Obwaldner Bevölkerung und die Infrastrukturen im Kanton sind besser vor Hochwasser zu schützen (Wirkungsziel 7.4.1). Als Massnahmen sind vorgesehen:

- Regelmässiges Nachführen der Gefahrenkarten entsprechend den neusten Erkenntnissen und Überführung in die Nutzungsplanung.
- Unterstützen der Gemeinden bei der Ausarbeitung und Überarbeitung von Alarmierungs- und Notfallkonzepten bezüglich sämtlicher gravitativer Naturgefahren.
- Planmässige Umsetzung der Massnahmen in den priorisierten Projekten zur Naturgefahrenabwehr.

#### **1.3 Ziele Programmvereinbarung Schutzbauten Wald**

Die Programmvereinbarung Schutzbauten Wald beinhaltet folgende Ziele:

- Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren. Dieses beinhaltet Projekte ohne besonderen Aufwand (Kosten < fünf Millionen Franken), periodische Instandstellung sowie Frühwarndienste und dafür erforderliche Messstellen.
- Erstellung und Nachführung der Gefahrengrundlagen für das Risikomanagement.

Im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzbauten Wald werden primär Schutzbautenprojekte im Wald, in Trockenrutschen und an kleineren Bächen sowie Massnahmen zum Schutz vor Lawinen, Steinschlag, Rutschungen und Hangmuren realisiert. Zusätzlich wird die Bereitstellung der Gefahrengrundlagen über diese Programmvereinbarung finanziert. Dieses Programmziel beinhaltet das Führen eines Ereignis- und Schutzbautenkatasters, die Erstellung und Nachführung der Gefahrenkarten, Risikobeurteilungen, Notfallplanungen sowie die Ausbildung von lokalen Naturgefahrenberatern. Das Bereitstellen und der Unterhalt der Gefahrengrundlagen ist eine Anforderung des Bundes, damit dieser Schutzbautenprojekte im Bereich Wasser und Wald finanziell unterstützt.

#### **1.4 Beantragter Rahmenkredit 2016 bis 2019 und Leistungen**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Schutzbauten Wald 2016 bis 2019 in Höhe von Fr. 1 350 000.–. Tabelle 4 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 4: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Schutzbauten Wald 2016 bis 2019 je Programmziel.

Programmziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Schutzbauten Wald 2016 bis 2019 in Franken
Grundangebot Schutzbauten Wald	850 000.–
Gefahrengrundlagen	500 000.–
<b>Insgesamt</b>	<b>1 350 000.–</b>

Der Kantonsbeitrag löst ein Umsatzvolumen von 2,7 Millionen Franken aus.

Die Zuteilung der finanziellen Mittel auf die einzelnen Projekte erfolgt in erster Linie unter der Zielsetzung, die bestehenden Schutzbauten zu erhalten (Instandsetzungsprojekte) sowie vorhandene Lücken in Schutzsystemen gezielt zu schliessen. Mit zeitgerechten Instandstellungsprojekten kann dem Zerfall von bestehenden Schutzsystemen sehr wirtschaftlich und effizient begegnet werden. In einem späteren Zeitpunkt zerfallene Schutzbauten neu zu errichten ist ungleich teurer.

Kantonsbeiträge zur Behebung von Unwetterschäden werden im Bedarfsfall mittels Einzelkrediten beim Kantonsrat beantragt.

## 2. Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser

### 2.1 Gesetzlicher Auftrag

Gestützt auf Art. 76 BV hat der Bund für die Abwehr von Hochwassern zu sorgen. Auf Grundlage der Programmvereinbarung gewährt er Abgeltungen an Schutzbauten, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen (Art. 6 WBG). Der Kanton leistet Abgeltungen an Sicherungsmassnahmen des Wasserbaus (Art. 20a des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001 [kantonales WBG, GDB 740.1]).

### 2.2 Kantonale Strategie

Gemäss Langfriststrategie 2022+ trägt der Kanton Obwalden dem Schutz der Bevölkerung vor naturbedingten Gefahren gebührend Rechnung (Amtsdauerplanung des Regierungsrats 2014 bis 2018: strategische Leitidee 7.4). Die Obwaldner Bevölkerung und die Infrastrukturen im Kanton sind besser vor Hochwasser zu schützen (Wirkungsziel 7.4.1). Als Massnahmen sind vorgesehen:

- Regelmässiges Nachführen der Gefahrenkarten entsprechend den neusten Erkenntnissen und Überführung in die Nutzungsplanung.
- Unterstützen der Gemeinden bei der Ausarbeitung und Überarbeitung von Alarmierungs- und Notfallkonzepten bezüglich sämtlicher gravitativer Naturgefahren.
- Planmässige Umsetzung der Massnahmen in den priorisierten Projekten zur Naturgefahrenabwehr.

### 2.3 Ziele Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser

Die Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser beinhaltet folgende Ziele:

- Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren: Dieses umfasst Projekte ohne besonderen Aufwand (Kosten < fünf Millionen Franken), periodische Instandstellung sowie Frühwarndienste und dafür erforderliche Messstellen.

Im Rahmen der Programmvereinbarung Wasser werden primär Schutzbautenprojekte im Wasserbau umgesetzt.

## 2.4 Beantragter Rahmenkredit 2016 bis 2019 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt beim Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser in Höhe von Fr. 3 390 000.–. Tabelle 5 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 5: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Schutzbauten Wald 2016 bis 2019 je Programmziel.

Programmziel	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser 2016 bis 2019 in Franken
Grundangebot Schutzbauten Wasser	3 390 000.–
<b>Insgesamt</b>	<b>3 390 000.–</b>

Der Kantonsbeitrag löst ein Umsatzvolumen von knapp 9,7 Millionen Franken aus.

Die Zuteilung der finanziellen Mittel auf die einzelnen Projekte erfolgt in erster Linie unter der Zielsetzung die bestehenden Schutzbauten zu erhalten (Instandsetzungsprojekte) sowie vorhandene Lücken in Schutzsystemen gezielt zu schliessen. Mit zeitgerechten Instandstellungsprojekten kann dem Zerfall von bestehenden Schutzsystemen sehr wirtschaftlich und effizient begegnet werden. In einem späteren Zeitpunkt zerfallene Schutzbauten neu zu errichten ist ungleich teurer.

Kantonsbeiträge zur Behebung von Unwetterschäden werden im Bedarfsfall mittels Einzelkrediten beim Kantonsrat beantragt.

## 3. Programmvereinbarung Schutzwald

### 3.1 Gesetzlicher Auftrag

Gestützt auf Art. 77 BV hat der Bund für die Erfüllung der Schutzfunktion des Waldes zu sorgen. Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften und stellen eine minimale Pflege des Schutzwaldes sicher (Art. 20 WaG). Auf Grundlage der Programmvereinbarung gewährt der Bund Abgeltungen für die Pflege des Schutzwaldes und die Sicherstellung der dafür notwendigen Infrastruktur (Art. 37 WaG). Auf Stufe Kanton sind diese Abgeltungen in Art. 54a FV geregelt.

### 3.2 Kantonale Strategie

Die Amtsdauerplanung des Regierungsrats 2014 bis 2018 vom 14. Oktober 2014 (Strategische Leitidee 7.4;) sieht vor, dass der Kanton Obwalden dem Schutz der Bevölkerung vor naturbedingten Naturgefahren gebührend Rechnung trägt. Die Obwaldner Bevölkerung und die Infrastrukturen im Kanton sind besser vor Hochwasser zu schützen (Wirkungsziel 7.4.1). Die Massnahmen werden im Rahmen der Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich unter anderem auch in Schutzwaldpflegeprojekten planmässig umgesetzt.

Die Richtplanung des Kantons Obwalden (Kapitel 8.6) beauftragt den Kanton zusammen mit den Waldeigentümern dafür zu sorgen, „*dass die Wälder notwendige Schutzfunktionen übernehmen können. Beim Festlegen von Nutzungsmöglichkeiten und Pflegemassnahmen achtet er darauf, dass biologische Vielfalt und Lebensräume von hoher Qualität sichergestellt werden. Er weist der Pflege des Schutzwaldes eine hohe Bedeutung zu*“ (Richtplantext 60).

### 3.3 Ziele Programmvereinbarung Schutzwald

Die Programmvereinbarung Schutzwald beinhaltet folgende Ziele:

- Schutzwaldpflege: Ziel der Schutzwaldpflege ist, den Wald nachhaltig in einem stabilen und schutzwirksamen Zustand zu erhalten, damit er Menschen und Sachwerte vor Naturgefahren schützt, indem er Gefahrenprozesse wie Murgänge, Lawinen, Rutschungen oder Steinschläge verhindert oder deren Einfluss reduziert. Pflegemassnahmen im Schutzwald sind „biologische Schutzbauten“. Sie sind deutlich günstiger als technische Verbauungen. Die Ausscheidung von Schutzwald erfolgt anhand der Beurteilung des Gefahren- und Schadenpotenzials und der potenziellen Schutzwirkung des Waldes. Der vom Bund ausgeschiedene Schutzwald in Obwalden umfasst eine Fläche von 10 050 ha (51 Prozent der Waldfläche). Schutzwald muss, um seine Schutzfunktion erfüllen zu können, etwa alle 25-35 Jahre gepflegt werden. Im Kanton Obwalden ergäbe dies eine jährlich zu pflegende Schutzwaldfläche von mindestens 285 bis 400 ha (10 000 ha in 25–35 Jahren). Der Zustand des Schutzwaldes gestattet es, mit der jährlichen Pflege vorübergehend eher an die untere Limite zu gehen.
- Forstschutz (Behebung und Verhütung von Waldschäden): Forstschutzmassnahmen sind konsequente, fachgerechte Zwangsnutzungen zur Verhütung von Borkenkäferkalamitäten. So müssen beispielsweise vom Borkenkäfer befallene Fichten vor dem Ausflug der neuen Käfergenerationen gefällt und an Ort und Stelle entrindet oder aus dem Wald abtransportiert werden. Damit werden Folgeschäden an gesunden Fichten verhindert und der Erhalt der Funktionstauglichkeit der nicht betroffenen Schutzwälder gesichert. Mit der Rotbandkrankheit an Föhren hat in den letzten Jahren auch eine neue Krankheit in Obwalden Einzug gehalten. Die Kantone haben die Überwachung dieser Schadorganismen sicherzustellen.
- Sicherstellen der Infrastruktur zur Schutzwaldbehandlung (Erschliessungen, Forstwerkhöfe): Das Ziel „Sicherstellen der Infrastruktur zur Schutzwaldbehandlung“ beinhaltet Infrastrukturanlagen, die nötig sind, um die Pflege der Schutzwaldflächen zu ermöglichen. Ein zweckmässiges und sinnvoll ausgebautes Waldstrassensystem ist für die Pflege der Schutzwälder unerlässlich. Waldstrassen werden zudem auch anderweitig genutzt: Sie erschliessen Land- und Alpwirtschaftsflächen, Infrastrukturen der Grundversorgung (Wasser oder Strom), Naturschutzgebiete (Pflegemassnahmen) oder Schutzbauten gegen Naturgefahren. Der Bedarf neuer Infrastrukturen muss nachgewiesen werden und die Projekte sind nur dann beitragsberechtigt, wenn das Verhältnis Nutzen/Kosten grösser als 1 ist.

### 3.4 Beantragter Rahmenkredit 2016 bis 2019 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Schutzwald in Höhe von 10 Millionen Franken. Tabelle 6 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 6: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Schutzwald 2016 bis 2019 je Programmziel.

Programmziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Schutzwald 2016 bis 2019 in Franken
Schutzwald	10 000 000.–
<b>Insgesamt</b>	<b>10 000 000.–</b>

Die in der Programmperiode 2016 bis 2019 vorgesehenen Leistungen in der Schutzwaldpflege im Umfang von 14,4 Millionen Franken umfassen die Pflege von insgesamt 1 156 ha Schutzwald (289 ha pro Jahr; Pfl egeturnus 35 Jahre). In der Programmperiode 2012 bis 2015 können voraussichtlich 1 412 ha Schutzwald gepflegt werden (353 ha pro Jahr; Pfl egeturnus 29 Jahre).

Die in der Programmperiode 2016 bis 2019 vorgesehenen Leistungen im Forstschutz im Umfang von 2,03 Millionen Franken umfassen rund 20 000 m<sup>3</sup> Zwangsnutzungen (langjährige Erfahrungszahl). Im Schnitt kosten diese Forstschutzmassnahmen netto Fr. 100.– pro m<sup>3</sup>. Der Kanton hat davon 45 Prozent zu tragen. Bei Bedarf, z.B. bei einem speziellen Ereignis, könnten zusätzlich nötige Kantonsbeiträge für Forstschutzmassnahmen mittels Einzelkredit beim Kantonsrat beantragt werden. Zusätzlich ist für die vom Bund vorgegebene Überwachungstätigkeit von neuartigen Schadorganismen (z.B. der in Obwalden festgestellte Quarantäneorganismus *Scirrhia pini* – Rotbandkrankheit der Föhre) für die Programmperiode 2016 bis 2019 die dafür notwendigen Finanzmittel eingestellt.

Bei den Infrastrukturen liegt der ausgewiesene Investitionsbedarf 2016 bis 2019 bei rund 4,3 Millionen Franken. Er ist höher als in der letzten Programmperiode 2012 bis 2015, weil damals auf Stufe Kanton markante Kürzungen vorgenommen worden sind. Dies führte dazu, dass geplante Vorhaben zurückgestellt werden mussten.

Kantonsbeiträge zur Behebung von Unwetterschäden würden im Bedarfsfall mittels Einzelkrediten beantragt.

#### **4. Programmvereinbarung Natur und Landschaft**

##### **4.1 Gesetzlicher Auftrag, vertragliche Bindungen**

Gestützt auf Art. 78 BV erlässt der Bund Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Zudem schützt er Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischem Interesse. Gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) unterstützt der Bund die Erhaltung von schützenswerten Objekten, gemäss Art. 18 und 23 NHG unterstützt er die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie den Schutz und den Unterhalt der Biotope sowie auch der Moorlandschaften mit Finanzhilfen.

Gestützt auf Art. 18 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 30. März 1990 (NSV, GDB 786.11) schliesst der Kanton zur fachgerechten und nachhaltigen Pflege der geschützten Lebensräume und zur Aufwertung der Lebensräume mit den Landbewirtschaftern mehrjährige Bewirtschaftungsvereinbarungen ab. Derzeit laufen Bewirtschaftungsvereinbarungen über rund 1 500 Teilflächen.

##### **4.2 Kantonale Strategie**

Gemäss Langfriststrategie 2022+ vom 10. Dezember 2013 pflegt der Kanton Obwalden sein vielfältiges, intaktes Landschaftsbild, bietet damit einen ökologisch nachhaltigen Lebensraum und lässt darauf basierende Entwicklungen zu.

In der kantonalen Richtplanung (Kapitel 8.4 Natur und Landschaftsentwicklung) ist festgehalten, dass Naturschutz eine Daueraufgabe ist und bleibt. Die einmal anerkannten Werte müssen durch angepasste Nutzung und/oder Pflegemassnahmen erhalten werden. Die richtige Nutzung der bereits unter Schutz gestellten Gebiete sei sicherzustellen.

Als Massnahmen werden im Richtplan die Ausarbeitung eines Landschaftsentwicklungskonzepts (Richtplantext 35), die Förderung des ökologischen Ausgleich als Teil der Lebensqualität im Siedlungsgebiet und in der Kulturlandschaft und die standortgerechte Nutzung und Pflege und für die Vernetzung ökologisch tragfähiger Strukturen aufgeführt (Richtplantext 41). Bezüglich Moorschutz trifft der Kanton Massnahmen zur Erhaltung der Moorlandschaft sowie der Hoch- und Flachmoore (Richtplantext 47). Weiter trifft der Kanton Massnahmen zur Erhaltung von Trockenwiesen und -weiden bzw. Massnahmen zur Erhaltung und zur Aufwertung der Au-

engebiete (Richtplantexte 48 und 49). Sämtliche Massnahmen der Programmvereinbarung 2016 bis 2019 stützen sich auf diese Ziele.

#### 4.3 Ziele Programmvereinbarung Natur und Landschaft

Die Programmvereinbarung Natur und Landschaft beinhaltet folgende Ziele:

- Landschaft: Erarbeitung kommunaler Landschaftsentwicklungskonzepte gemäss Richtplanauftrag.
- Nationale bzw. regionale/lokale Biotop: (Dauerhafte Erhaltung und Sicherung der Bestände der einheimischen Fauna und Flora in ihren Lebensräumen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung mittels Vereinbarungen). Landbewirtschafteter schneiden regelmässig die Flachmoore und die Trockenwiesen. Für diese im öffentlichen Interesse stehenden und mit betrieblichen Einschränkungen (Düngeverbot, vorgegebene Schnittzeitpunkte) verbundenen Pflegemassnahmen werden sie entschädigt. Mit dieser Pflegemassnahme wird die Biodiversität erhalten und der Vergandung vorgebeugt. Aktuell sind etwa für über einen Drittel aller Biotop (Flachmoore und Trockenstandorte) Bewirtschaftungsvereinbarungen vorliegend. Um den Wasserhaushalt der drainierten Hochmoore wieder so zu gestalten, dass das Hochmoor nicht beschädigt wird, werden Hochmoorregenerationen durchgeführt. Dies sind Arbeiten, die vorwiegend durch Forstbetriebe ausgeführt werden. Bereits vergandete Flächen werden durch die Forstbetriebe oder durch Landwirte entbuscht und dadurch wieder aufgewertet.
- Artenförderung: Im Rahmen von Artenförderungsprojekten werden Massnahmen zugunsten von Amphibien, Reptilien und Fledermäusen ausgeführt.
- Öffentlichkeitsarbeit: Beschilderung der Naturschutzzonen und der Moorlandschaft, so dass keine Rechtsunsicherheit besteht, der Vollzug der Bestimmungen erleichtert wird und die Sensibilisierung der Erholungssuchenden sichergestellt ist.

#### 4.4 Beantragter Rahmenkredit 2016 bis 2019 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Natur und Landschaft in Höhe von Fr. 1 790 355.–. Tabelle 7 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 7: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Natur und Landschaft 2016 bis 2019 je Programmziel.

Programmziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Natur und Landschaft 2016 bis 2019 in Franken
Landschaft	87 500.–
Nationale Biotop	904 395.–
Regionale / lokale Biotop	561 960.–
Artenförderung	146 500.–
Vernetzung	30 000.–
Öffentlichkeitsarbeit	60 000.–
<b>Insgesamt</b>	<b>1 790 355.–</b>

Der Kantonsbeitrag löst ein Umsatzvolumen von 4,5 Millionen Franken aus.

Die in der Programmperiode 2016 bis 2019 vorgesehenen Leistungen im Programm Natur und Landschaft, Programmziele Biotop, werden grossmehrheitlich durch Landwirte erbracht. Sie pflegen gemäss den mit dem Kanton abgeschlossenen, langfristigen Bewirtschaftungsvereinbarungen die einheimische Fauna und Flora in ihren Lebensräumen von nationaler, regionaler und

lokaler Bedeutung und sorgen damit für den dauerhaften Erhalt und die Sicherung der Bestände. Das Entgelt für die vertraglich vereinbarten Pflegemassnahmen macht rund 73 Prozent der im Bereich der Programmvereinbarung Natur und Landschaft zur Verfügung stehenden Kantonsmittel aus.

Im Programmziel Landschaft werden Leistungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von kommunalen Landschaftsentwicklungskonzepten erbracht (Eigenleistungen des Kantons bzw. Arbeiten durch Dritte).

Die restlichen Kantonsmittel werden für Projekte in den Programmzielen Artenförderung, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt. Auch hier handelt es sich weitgehend um Eigenleistungen des Kantons bzw. Arbeiten durch Dritte.

## **5. Programmvereinbarung Biodiversität im Wald**

### **5.1 Gesetzlicher Auftrag**

Gemäss Art. 18 NHG haben Bund und Kantone durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und anderen geeigneten Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Gestützt auf Art. 38 WaG sowie Art. 41 WaV leistet der Bund Finanzhilfen. Gemäss Art. 20 WaG können die Kantone zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora Waldreservate ausscheiden. Er leistet Finanzhilfen an Massnahmen zum Schutz und Unterhalt von Waldreservaten und waldbauliche Massnahmen wie Holznutzung und -bringung, wenn diese aus Gründen des Naturschutzes besonders aufwendig sind (Art. 54 und 55 der FV).

### **5.2 Kantonale Strategie**

Gemäss kantonaler Richtplanung ist die Förderung der Biodiversität im Wald neben der Erfüllung der Schutzfunktion ein wichtiges Anliegen. Beim Festlegen von Nutzungsmöglichkeiten und Pflegemassnahmen hat der Kanton darauf zu achten, dass biologische Vielfalt und Lebensräume von hoher Qualität sicher gestellt werden (Richtplantext 60).

### **5.3 Ziele der Programmvereinbarung Biodiversität im Wald**

Die Programmvereinbarung Biodiversität im Wald beinhaltet folgende Ziele:

- Waldreservate (Einrichten von Natur- und Sonderwaldreservaten): Die Biodiversitätsförderpolitik von Bund und Kantonen stützt sich vor allem auf eine möglichst naturnahe Bewirtschaftung der Wälder. Weil mit diesem naturnahen Waldbau nicht alle Naturschutzziele (Erhalt der Biodiversität bzw. der Vielfalt an Arten, Genen und Lebensräumen) erreicht werden können, braucht es als Ergänzung Waldreservate, in denen auf forstliche Eingriffe teilweise oder ganz verzichtet werden. Gemäss dieser walddpolitischen Absichtserklärung sollen bis spätestens 2030 mindestens 10 Prozent der Waldfläche der Schweiz als Waldreservate ausgeschieden werden.
- Waldränder (Ersteingriffe und Pflege): Waldränder bieten Pflanzen und Tieren Lebensraum, verbinden Wald und offenes Land und prägen unübersehbar das Erscheinungsbild der Landschaft. Daher sind stufig aufgebaute Waldränder für den Biotop- und Artenschutz, als Vernetzungselement und insbesondere für das Landschaftsbild des Kantons Obwalden von grosser Bedeutung. Damit ein Waldrand seine vielfältigen ökologischen Aufgaben erfüllen kann, braucht es regelmässige Pflegeeingriffe. Ohne regelmässige Pflege tendiert der Waldrand zur Gleichförmigkeit und es entstehen sogenannte Steilränder mit hohen Randbäumen. Im Rahmen von Waldrandpflegemassnahmen werden gezielt langsam wachsende und beertragende Sträucher gefördert und vorhandene Strukturelemente wie Steinhaufen freigestellt oder Totholz liegen gelassen.
- Aufwertung Lebensräume und Feuchtbiotope: Viele wertvolle Biotope haben infolge einer zu

tiefen Holznutzung der letzten Jahrzehnte ihre besondere ökologische Qualität eingebüsst. Viele auf solche Sonderstandorte angewiesene prioritäre Arten sind deshalb selten geworden, vor allem licht- und wärmeliebende Arten sowie Arten von halbschattigen Feuchtbiotopen im Wald. Durch gezielte Eingriffe soll die Qualität dieser Lebensräume wiederhergestellt und erhalten werden: Beispiele sind Lichter Wald, besonnte Felsen und Blockschutthalden, Tümpel und Weiher.

#### 5.4 Beantragter Rahmenkredit 2016 bis 2019 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt beim Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Biodiversität im Wald von Fr. 460 000.–. Tabelle 8 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 8: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Biodiversität im Wald 2016 bis 2019 je Programmziel.

Programmziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Biodiversität im Wald 2016 bis 2019 in Franken
Waldreservate	30 000.–
Waldränder	204 000.–
Aufwertung Lebensräume und Feuchtbiotope	226 000.–
<b>Insgesamt</b>	<b>460 000.–</b>

Der Kantonsbeitrag löst ein Umsatzvolumen von Fr. 870 000.– aus.

Die in der Programmperiode 2016 bis 2019 vorgesehenen Leistungen im Programmziel Waldreservate umfasst die Entschädigungszahlungen für die seit 1971 bestehenden Naturwaldreservate Leihubelwald (Giswil) und Seeliwald (Sarnen).

Die in der Programmperiode 2016 bis 2019 vorgesehenen Leistungen im Programmziel Waldränder umfasst die Aufwertung und Pflege von 30 km Waldrand. Namentlich die Folgeeingriffe von bereits aufgewerteten Waldrändern sind dringend notwendig, um die Strukturvielfalt und das ökologische Potenzial zu erhalten.

Die in der Programmperiode 2016 bis 2019 vorgesehenen Leistungen im Programmziel Aufwertung Lebensräume und Feuchtbiotope umfassen 37 ha Waldfläche, die zugunsten von Reptilien, Amphibien, Raufusshühnern, Fledermäusen und Schmetterlingen aufgewertet werden sollen. Zudem sollen 2 Feuchtbiotope im Wald durch gezielte Eingriffe aufgewertet werden.

## 6. Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung

### 6.1 Gesetzlicher Auftrag

Art. 18 WaV wie auch Art. 19a FV verlangen die Durchführung einer forstlichen Planung als Grundlage für die Sicherstellung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung über alle Funktionen und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft. Es handelt sich hierbei um rein hoheitliche und nicht betriebliche Aufgaben.

Der Kanton leistet gemäss Art. 54 FV Kantonsbeiträge an befristete waldbauliche Massnahmen wie Pflege ausserhalb des Schutzwaldes, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt sind. Es handelt sich hier um eine Finanzhilfe im Rahmen einer betrieblichen Leistungserbringung.

## 6.2 Kantonale Strategie

In der Amtsdauerplanung 2014 bis 2018 vom 14. Oktober 2014 setzt der Kanton Obwalden auf einen möglichst hohen Versorgungsgrad mit eigener erneuerbarer Energie, dazu gehört auch Holz. Die Zielgrösse der kantonalen Holznutzung liegt bei 85 000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Im Jahr 2014 betrug die Holznutzung in Obwalden 68 548 m<sup>3</sup> (das Mittel der Jahre 2012 bis 2014 beträgt 62 897 m<sup>3</sup>). Durch Jungwaldpflege geförderte Bestände haben bessere Holzqualitäten und führen zu intensiveren Nutzungen. Nur regelmässig gepflegte Bestände erfüllen die Anforderungen der multifunktionalen Waldwirkungen.

## 6.3 Ziele der Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung

Die Programmvereinbarung Waldwirtschaft beinhaltet folgende Ziele:

- Erarbeitung und Aktualisierung der forstlichen Planungsgrundlagen.
- Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes: Mit der Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes wird den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus und der Optimierung der wirtschaftlichen Waldbewirtschaftung Rechnung getragen. Es handelt sich hier um eine durch Bund, Kanton und Einwohnergemeinde finanziell getragene Durchführung der Jungwaldpflege – einer Massnahme, die für den Waldbesitzer nicht unmittelbar, sondern erst nach Jahrzehnten einen Ertrag in Form von besseren Holzqualitäten und damit höheren Holzerlösen abwirft. Mit gezielter Pflege der Jungwaldflächen wird – dies gilt für alle Wälder unabhängig deren Funktion – durch Auswahl und Förderung resistenterer Baumarten den langfristig steigenden Risiken infolge Veränderung der Baumartenzusammensetzung als Folge des Klimawandels entgegengewirkt.

## 6.4 Beantragter Rahmenkredit 2016 bis 2019 und Leistungen

Für die Erfüllung der mit dem Bund innerhalb der Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung vereinbarten Leistungen im Programmziel Forstliche Planungsgrundlagen ist kein Rahmenkredit notwendig. Der kantonale Aufwand beschränkt sich auf Eigenleistungen. Der allenfalls notwendige Beizug von Fachexperten wird mit Kreditmitteln Arbeiten durch Dritte finanziert.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Waldwirtschaft von Fr. 300 000.–. Die nach Abzug der Bundes- und der Kantonsbeiträge verbleibenden Kosten werden durch die Einwohnergemeinden und die Waldeigentümer getragen. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 9: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung 2016 bis 2019 je Programmziel.

Programmziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung 2016 bis 2019 in Franken
Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald	300 000.–
<b>Insgesamt</b>	<b>300 000.–</b>

Der Kantonsbeitrag löst ein Umsatzvolumen von Fr. 750 000.– aus.

Im Programmziel Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes werden in der Programmperiode 2016 bis 2019 verteilt über alle Gemeinden 300 ha Pflegemassnahmen unterstützt.

## 7. Programmvereinbarung Wildtierschutzgebiete

### 7.1 Gesetzlicher Auftrag

Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922) scheidet der Bund eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung aus. Bund und Kanton beteiligen sich gemeinsam an der Aufsicht und am Unterhalt dieser Bundeswildschutzgebiete (Art. 11 Abs. 6 JSG). Der Kanton Obwalden verfügt nur über Jagdbanngebiete. Die Aufgaben und Pflichten der Kantone sind in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991 (VEJ; SR 922.31) detailliert festgelegt.

### 7.2 Kantonale Strategie

Gemäss Langfriststrategie 2022+ trägt der Kanton zu einer intakten Umwelt bei. In den eidgenössischen Bannbergen Hahnen, Hutstock und Walenstöcke muss der Lebensraum für Tiere und Pflanzen vorrangig behandelt werden.

### 7.3 Ziele der Programmvereinbarung Wildtierschutzgebiete

Die Programmvereinbarung Wildtierschutzgebiete beinhaltet folgende Ziele:

- Controlling und Markierung der Schutzgebiete: Erhalt von Anzahl, Fläche, Qualität und Akzeptanz der Schutzgebiete sowie Erkennbarkeit der Schutzgebiete im Feld.
- Erarbeitung von Nutzungskonzepten sowie deren Vollzug zur Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und touristischen Nutzung in den Schutzgebieten.

### 7.4 Beantragter Rahmenkredit 2016 bis 2019 und Leistungen

Für die Erfüllung der mit dem Bund vereinbarten Leistungen im Programm Wildtierschutzgebiete ist kein Rahmenkredit notwendig. Der kantonale Aufwand beschränkt sich auf Eigenleistungen, welche durch die Wildhüter/Naturaufseher erbracht werden. Der allenfalls notwendige Beizug von Fachexperten wird mit Kreditmitteln Arbeiten durch Dritte finanziert.

Tabelle 10: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Wildtierschutzgebiete 2016 bis 2019 je Programmziel.

Programmziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Wildtierschutzgebiete 2016 bis 2019 in Franken
Controlling und Markierung der Schutzgebiete	0.–
Nutzungskonzepte und Vollzug	0.–
<b>Insgesamt</b>	<b>0.–</b>

## 8. Programmvereinbarung Revitalisierungen

### 8.1 Gesetzlicher Auftrag

Gestützt auf Art. 38a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) sind die Kantone zur Revitalisierung der Gewässer verpflichtet. Der Bund gewährt auf der Grundlage von Programmvereinbarung Abgeltungen an die Planung und Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern (Art. 62b GSchG).

### 8.2 Kantonale Strategie

Gemäss Vision Langfriststrategie 2022+ pflegt der Kanton Obwalden sein vielfältig intaktes Landschaftsbild und bietet damit einen ökologischen nachhaltigen Lebensraum. In der kantonalen Richtplanung (Kapitel 8.9.3 Gewässer) ist festgehalten, dass mit der Sicherung angemessener

sener Gewässerräume die Ökologie von Fliessgewässern verbessert und längerfristig eine Verminderung drohender Gefahren erreicht werden soll. Der Schlussbericht der Strategischen Planung Revitalisierung der Fliessgewässer 2014 bis 2033, welcher der Regierungsrat mit Beschluss vom 9. Dezember 2014 (Nr. 236) genehmigt hat, zeigt auf, welche Gewässer in der 1. Priorität, das heisst in den Jahren 2014 bis 2023 revitalisiert werden sollen.

### 8.3 Ziele der Programmvereinbarung Revitalisierungen

Die Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung beinhaltet die Ziele:

- Grundlagen Revitalisierung.
- Revitalisierungsprojekte.

### 8.4 Beantragter Rahmenkredit 2016 bis 2019 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt beim Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Revitalisierungen in der Höhe von Fr. 230 000.–. Tabelle 11 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 11: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Revitalisierungen 2016 bis 2019 je Programmziel.

Programmziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Revitalisierung 2016 bis 2019 in Franken
Grundlagen Revitalisierung	10 000.–
Revitalisierungen	220 000.–
<b>Insgesamt</b>	<b>230 000.–</b>

Der Kantonsbeitrag löst ein Umsatzvolumen von 1 Millionen Franken aus.

### 8.5 Kantonsbeitrag an Revitalisierungen

#### *Grundlagen Revitalisierung*

Die strategische Planung Revitalisierung der Fliessgewässer 2014 bis 2033 wurde in der Programmperiode 2012 bis 2015 bereits erstellt. Ausstehend ist die strategische Planung Revitalisierung der stehenden Gewässer, welche neu bis zum 31. Dezember 2022 (bisher 31. Dezember 2018) erstellt werden muss. Hierfür ist in den Jahren 2016 bis 2019 die Grundlagenerhebung (Aufnahme Ökomorphologie) durchzuführen. Die Grundlagenerhebung für die strategische Planung der stehenden Gewässer unterstützt der Bund mit Fr. 5 000.– die weiteren hierfür notwendigen Aufwände hat der Kanton zu tragen.

#### *Revitalisierungen*

Der Schlussbericht der Strategischen Planung Revitalisierung der Fliessgewässer 2014 bis 2033 zeigt auf, welche Gewässer in der 1. Priorität, das heisst in den Jahren 2014 bis 2023 revitalisiert werden sollen. In den Jahren 2016 bis 2019 sollen diesbezüglich erste kleinere Projekte geplant und realisiert werden.

In Art. 1 Abs. 1 des kantonalen Wasserbaugesetzes (WBG, GDB 740.1) ist festgelegt, dass Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen sind. Infolgedessen ist das kantonale Wasserbaugesetz nicht nur die gesetzliche Grundlage für Hochwasserschutzprojekte sondern auch für Revitalisierungsprojekte.

Art. 7 WBG definiert, dass die Gemeinden für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt der öffentlichen Gewässer auf ihrem Gemeindegebiet, mit Ausnahme des Sarner-, des Alpnacher-

und des Lungerersees, zuständig sind. Art. 16 WBG legt fest, dass die Trägerschaft von Wasserbauprojekten (Hochwasserschutzprojekte und Revitalisierungsprojekte) und den Gewässerunterhalt beim Sarner-, Alpnacher- und Lungerersee der Kanton und bei den übrigen öffentlichen Gewässern die jeweilige Gemeinde inne hat.

Art. 19 WBG besagt, dass die Kosten der Wasserbaumassnahmen am Sarner-, Alpnacher- und Lungerersee nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrags vom Kanton getragen werden. Ferner legt dieser Artikel fest, dass die Kosten der übrigen Wasserbaumassnahmen von der Gemeinde und allenfalls von im Perimetergebiet liegenden Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. der betreffenden Wuhrgenossenschaften getragen werden (soweit dies nicht in Spezialgesetzen anders geregelt ist). In Art. 20a ist festgelegt, dass der Kanton Abgeltungen an Massnahmen des Wasserbaus leistet.

Hieraus folgt, dass die Kosten der Revitalisierungsprojekte an Fliessgewässern, welche nicht vom Bund getragen werden, durch die Projektträgerschaft (Gemeinde respektive durch Wuhrgenossenschaft und allenfalls von im Perimetergebiet liegenden Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen) und dem Kanton getragen werden. Der Kanton beteiligt sich wie der Bund an den anrechenbaren Kosten. Die nicht anrechenbaren Kosten sind durch die Projektträgerschaft (Gemeinde / Wuhrgenossenschaft und allenfalls von im Perimetergebiet liegenden Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen) alleine zu tragen. Die nach Abzug des Bundesbeitrags anfallenden anrechenbaren Kosten werden durch den Kanton und durch die Projektträgerschaft (Gemeinde respektive Wuhrgenossenschaften und allenfalls von im Perimetergebiet liegenden Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen) je zur Hälfte getragen (vgl. nachfolgende Tabelle 12).

Tabelle 12: Aufteilung der anrechenbaren Kosten zwischen Bund, Kanton und Projektträgerschaft (Gemeinde/ Wuhrgenossenschaften und allenfalls von im Perimetergebiet liegenden Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen) für Revitalisierungsprojekte, welche über die Programmvereinbarung Revitalisierungen finanziert werden.

Bundesbeitrag	Kantonsbeitrag	Anteil Projektträgerschaft
35 bis 80% (variabel)	50% nach Abzug des Bundesbeitrags	50% nach Abzug des Bundesbeitrags

Der Bundesbeitrag an die anrechenbaren Kosten für Revitalisierungsprojekte, welche über das Grundangebot abgewickelt werden, beträgt zwischen 35 bis 80 Prozent. Der Bundesbeitrag übersteigt 35 Prozent, falls der Gewässerraum erhöht wird und je höher der Nutzen des Projekts für die Natur und Landschaft ist.

### III. Finanzbedarf und Finanzierung

#### 1. Finanzbedarf

Gestützt auf die gemachten Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat Rahmenkredite in Höhe von Fr. 17 520 355.– für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 bis 2019. Nachfolgende Tabelle zeigt die beantragte Verteilung auf die einzelnen Programme auf:

Tabelle 13: Übersicht beantragte kantonale Rahmenkredite für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 bis 2019 (dito Tabelle 2).

Programmvereinbarung	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung im Umweltbereich 2016 bis 2019 in Franken
Schutzbauten Wald	1 350 000.–
Schutzbauten Wasser	3 390 000.–
Schutzwald	10 000 000.–
Natur und Landschaft	1 790 355.–
Biodiversität im Wald	460 000.–
Waldbewirtschaftung	300 000.–
Wildtierschutzgebiete	0.–
Revitalisierungen	230 000.–
Insgesamt	17 520 355.–

## 2. Finanzierung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit in Höhe von Fr. 17 520 355.–.

## 3. Erteilung der Kompetenz an den Regierungsrat zu Aufteilung der Rahmenkredite in die einzelnen Objektkredite und zur Erhöhung der Rahmenkredite in nicht vorhersehbaren Ausnahmefällen

Der Regierungsrat wird ermächtigt, Abweichungen der Programmvereinbarung bei besonderen finanzpolitischen Situationen vornehmen zu können. Der finanzielle Spielraum für andere, wichtigere Investitionen muss auf jeden Fall gewährleistet bleiben.

## IV. Beschlussfassung, Referendum

Der Kreditbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Beilage:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss